

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Saebberger in Westerbürg.

fr. 89.

Freitag, den 5. November 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915.
Vom 22. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 16. November 1915 findet eine Aufnahme der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl statt.

§ 2. Die Aufnahme der Brotgetreide- und Hafervorräte erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftliche Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unter-nehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Brotgetreide-, Hafer- und Mehlvorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungsort auf dem Transport befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 16. November 1915 noch vorhanden sind.

§ 3. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlsorten erfassen, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November 1915 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten befunden haben:

- a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn — allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt;
- b) Hafer sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet;
- c) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergl. lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Erhebungsberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

§ 5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
- c) auf Hintertorn und Hintertornschrot, das von einem Kommunalverbande, sowie auf zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide und Mehl, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist;
- d) auf Brotgetreideschrot, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist.

§ 6 Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 7. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigeformulare zu verwenden sind. Bei der Erhebung kommen folgende Druckfachen *) in Anwendung:

*) Die Bordrucke der Druckfachen sind hier nicht mitveröffentlicht.

- I. Ortsliste,
- II. Zusammenstellungsmuster,
- III. Anzeige.

Diese Druckfachen sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, Änderungen der Fassung der Ortsliste und Anzeige vorzunehmen.

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Behörden haben die Verteilung der Druckfachen an die Gemeindebehörden so frühzeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Zählpapiere am 16. November 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten bis zum 20. November 1915 an die Kommunalverbände einzusenden.

Die Kommunalverbände haben bis zum 27. November 1915 der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde eine Zusammenstellung der vorhandenen Vorräte einzureichen. Vorräte an ausländischem Brotgetreide oder Mehl, die nach dem 31. Januar 1915, sowie Vorräte an ausländischem Hafer, die nach dem 16. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 11. Dezember 1915 der Reichsgetreidestelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl, der Reichsfuttermittelstelle ein solches der Vorräte an Hafer nach Kommunalverbänden einzureichen.

§ 9. Die Herstellung und Versendung der Druckfachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Druckfachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 10. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Brotgetreide, Hafer oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 11. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

über die Regelung der Butterpreise vom 22. Okt. 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Butter am Berliner Markte festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann.

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Herstellungskosten und der Marktlage von einem Sachverständigenausschuß, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, ermittelt und laufend nachgeprüft.

§ 2. Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel.

§ 5. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Butter unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der vom Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 4) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnorte des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 6. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 5) vereinigen.

§ 7. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 8. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 5. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 5 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 11. Der Reichskanzler ist befugt, über ausländische Butter besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 12. Wer den nach § 11 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. **Belbrück.**

Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Preisgebieten getrennt, für Kartoffeln Höchstpreise festzusetzen, die beim Verkauf im Großhandel durch den Kartoffelerzeuger nicht überschritten werden dürfen.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sach und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder des Rahmes und die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise werden von einem Sachverständigenausschuß, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, nachgeprüft.

§ 2

Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung über den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel.

§ 3

Bei Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den gemäß §§ 1 und 2 für den Verkauf und den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel festgesetzten Preise anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der nach §§ 2, 3 festgesetzten Grenzen halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnorte des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinen.

§ 6

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 693). Die Befugnisse nach § 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erleiden durch die gegenüber den Kartoffelerzeugern folgende Einschränkungen:

1. Die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf ist nur zulässig gegenüber den Kartoffelerzeugern mit mehr als ein Hektar Kartoffelbaufläche.
2. Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf höchstens über zwanzig Prozent der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

Auf die Mengen, die hiernach in Anspruch genommen werden können, sind die Mengen anzurechnen, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Okt. 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat. Der Anordnung, durch die enteignet wird, hat eine Aufforderung an den Besitzer vorauszugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist anzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Enteignung auf seine Kosten vornehmen. Das gleiche gilt von der Anlieferung der enteigneten Kartoffeln von der Niederlassung des Landwirts bis zum nächsten Güterbahnhofe.

§ 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als fünf hundert Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 10

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er ist befugt, über ausländische Kartoffeln besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 11

Wer den nach § 10 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünf hundert Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin W. 9, den 25. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf.

Vom 24. Okt. 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt.

I.
Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres

für Handelsware I auf höchstens 240 Mark

" " II " " 230 "

" " III " " 215 "

" abfallende Ware " " 180 "

je 50 Kilogramm festgesetzt.

II.

Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen

im Großhandel 4 Mark

im Kleinhandel 11 Mark

je 50 Kilogramm.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Delbrück.

An die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-

kommissionen des Kreises.

Für die Voreinschätzung der Einkommensteuer für das Steuer-

jahr 1916 habe ich die folgenden Termine bestimmt:

Reihe 15. November 1915, Vormittags 8 Uhr,

Birkenroth 15. " " " 8 "

Emmerichshain 15. " " " 8 "

Wibbingen 15. " " " 8 "

Seel 16. " " " 8 "

Wandsangen 16. " " " 8 "

Rennerod 16. " " " 8 "

Wahn 16. " " " 8 "

Häbblingen 18. " " " 8 "

Reudt 18. " " " 8 "

Gemünden 18. " " " 8 "

Wörschbach 18. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Wörschbach 19. " " " 8 "

Nach einem im Amtsblatt der Königl. Regierung veröffentlichten Ausschreiben vom heutigen Tag v. Landesausschuß auf Grund des § 8 der Viehseuchen-Entschädigungs-Gesetzgebung für den Bezirksverband des Reg.-Bez. Wiesbaden beschloßen, für das Rechnungsjahr 1915/16 von den beitragspflichtigen Tierbesitzern an Beiträgen zu erheben:

1. zum **Pferde-Entschädigungsfonds**: 30 Pf. für jedes Pferd, Esel, Maultier, Maulesel.

2. zum **Rindvieh-Entschädigungsfonds**: 40 Pf. für jedes Stüd Rindvieh.

Als Termin für die Beitrags-Erhebung ist der 16. Januar 1916 und als Frist für die im § 8 Abs. 2 der obenerwähnten Satzung vorgeschriebene Offenlegung der Viehbestands-Verzeichnisse die Zeit 1. bis 14. Dezember 1915 bestimmt.

Den Viehbestands-Verzeichnissen selbst sind diesmal die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Oktober 1915 zugrunde zu legen.

Wiesbaden, den 28. September 1915.

Der Landeshauptmann in Nassau.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur weiteren Veranlassung unter Bezugnahme auf § 11 des Reglements vom 27. 8. 1886 (Reg. Amtsbl. S. 353).

Die Rindviehbestandsverzeichnisse sind sofort aufzustellen und in der Zeit vom 1.—14. Dezember 1915 nach erfolgter Bekanntmachung offen zu legen und mir spätestens bis zum 20. Dezember 1915 mit der vorgeschriebenen Bescheinigung der Offenlage und den etwa erhobenen Einsprüchen einzureichen.

Ich erwarte sorgfältige Erledigung und genaue Innehaltung des gesetzten Termins.

Westerburg, 1. November 1915.

Der Landrat.

Zur Monat Oktober sind folgenden Personen Jagdscheine aus-

gestellt worden:

a) **Jahresjagdscheine**

1) Hr. Betriebs-Ingenieur Otto Hierig zu Düsseldorf, güt. v. 1. 10. ab.

2) " Amtsgerichtsrat Allendorf zu Rennerod " 2. 10. ab.

3) " Johann Wieseemann zu Obersain " 4. 10. ab.

4) " Architekt Wilhelm Knoppel zu Neuwied " 7. 10. ab.

5) " Landmann Viktor Göbel zu Rehe " 8. 10. ab.

6) " Vereinsvorsteher Josef Born zu Goldhausen " 9. 10. ab.

7) " Jagdaufsicht J. Wörschbach zu Obersain " 10. 10. ab.

8) " A. Fenger zu Berghahn " 13. 10. ab.

9) " Rentner Georg Bollweber zu Rennerod " 14. 10. ab.

10) " Landm. Ernst Dapperich zu Niederroßb. " 19. 10. ab.

11) " Gastwirt Peter Schäfer zu Coblenz " 20. 10. ab.

12) " Fabrikant Oswald Pongs zu Freilingen " 21. 10. ab.

13) " Bautechniker Christian Dill zu Weidenhahn " 24. 10. ab.

14) " Lehrer Ludwig Lang zu Wengernroth " 25. 10. ab.

15) " Landwirt August Junz zu Arnshöfen " 27. 10. ab.

16) " Bäcker Hermann Rint zu Göggesh. " 28. 10. ab.

17) " Steiger Wörschbach zu Gaden " 29. 10. ab.

18) " Bürgerm. Otto Dillbühner zu Stahlhofen " 29. 10. ab.

19) " Reg.-Baumeister Hausen zu Neuwied " 29. 10. ab.

20) " Paul Odenthal zu Essen " 29. 10. ab.

b) **Tagesjagdscheine**

1) Hr. Förster Göttrich Schleebach St. Solingen güt. v. 8. 10. ab.

2) " Richard Schneider Hof Dappich Gde. Seel " 29. 10. ab.

c) **Unentgeltliche Jagdscheine**

1) Hr. Gemeindevorw. Metternich zu Weidenh. güt. v. 4. 10. ab.

1) " " Scherer zu Salza " 4. 10. ab.

3) " " Felbes zu Möllingen " 4. 10. ab.

4) " " Weimar zu Niederrohr " 4. 10. ab.

5) " " Krenzer zu Berob " 4. 10. ab.

6) " " Koll zu Gierob " 4. 10. ab.

7) " Förster Hartmann zu Heilbergsheid " 4. 10. ab.

8) " " Herrmann zu Rennerod " 4. 10. ab.

9) " " Hamborf zu Westerburg " 4. 10. ab.

10) Gemeindevorw. Dappich zu Niederroßb. " 30. 10. ab.

Westerburg, den 2. November 1915.

Der Landrat.

Betr.: **Stickstoffdüngemittel.**

Für Herbst d. Js. und Frühjahr 1916 wird ein Mangel in allen Stickstoffdüngemitteln herrschen. Wir bemerken deshalb ausdrücklich, daß wir heute weder in schwefelsaurem Ammoniak noch in Kalkstickstoff etwas anzubieten haben.

Es ist wenn wir übersehen können, ob alle verkauften Mengen Kalkstickstoff voll geliefert werden, wird es sich entscheiden, ob wir noch weitere Mengen anbieten können.

Dagegen sind wir in der Lage,

Kalkstickstoff

mit 17—22% wasserlöslich in Stickstoff

zur Lieferung Herbst 1916 und Frühjahr 1917

in größeren Mengen zum Preise von

Mk. 1,40 per Kilogrammprozent Stickstoff

bei vollen 200 Btr.-Badungen, frachtfrei Ihrer Bahnstation einschließlich Verpackung zu umstehenden Verkaufsbedingungen zu beschaffen, und bitten wir, uns umgehend mitzuteilen, welche Mengen

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche um Bericht bis zum 10. d. Mts. ob und wie viel Gefangene in der Gemeinde vorhanden sind und welcher Nationalität sie sind. Auch ist die Anzahl der Wachmannschaften

geben. Alle Ab- und Zugänge seit dem 1. 8. 15 sind anzugeben, getrennt für Kriegsgefangene und Wachmannschaften.

Westerburg, den 3. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses

des Kreises Westerburg.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Langen-

bach erloschen ist, wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung

17. September 1915, Kreisblatt Nr. 221, für die Gemeinde

Westerbach aufgehoben.

Westerburg, den 2. November 1915

Der Landrat.

mit für Herbst 1916 oder Frühjahr 1917 fest in Auftrag nehmen dürfen.

Sollten bis zur Zeit der Lieferung die maßgebenden deutschen Fabriken ihre Preise für die vereinbarte Lieferzeit unter dem obengenannten Preis ermäßigen, werden wir Ihnen den gleichen Preis einräumen.

Berlin SW 11, den 14. Oktober 1915.

Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
Dünger-(Kainit)-Abteilung. Geschäftsstelle I.

An die Herren Bürgermeister des Kreises
bezugnehmend auf die Bekanntmachung an Interessenten und Förderung gemeinschaftlichen Bezuges, die hierher anzumelden sind. Die Bedingungen können hier eingesehen bzw. von hier bezogen werden.

Westerburg, den 10. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses
des Kreises Westerburg.

Trotz aller Warnungen werden immer noch unter der Bezeichnung als „Milchsaft“, als „Grogwürfel“ als „Teepunsch“, „Punsch-Grog“, usw. Tabletten wertlose Liebesgaben in den Handel gebracht.

Es wird ergebenst ersucht, die Polizeibehörden auf diesen Handel aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, in geeigneten Fällen Proben zur Untersuchung beim Sanitätsamt des stellv. Generalkommandos hier Untermainlat 19 zwecks Untersuchung durch die hygienisch-chemische Untersuchungsstelle des Sanitätsamts einzu-reichen.

Sollte durch die Untersuchung festgestellt werden, daß es sich um schwindelhafte oder ungeeignete Erzeugnisse handelt, wird seitens des Generalkommandos gegen den Hersteller vorgegangen werden.

Frankfurt a. M., den 20. November 1915.

XVIII. Armee-korps. Stellv. Generalkommando
Von Seiten des General-kommandos.

Der Chef des Stabes: de Graaf, Generalleutnant.

An die Ortspolizeibehörden und die kgl. Gendarmerie
des Kreises.

Abdruck zur Beachtung vorkommenden Falles.

Westerburg, den 29. Oktober 1915. Der Landrat.

Nachtrag

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Zinnblech Nr. M. 325/7. 15 A. B. A. und Nr. M. 325e/7. 15 A. B. A.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Frankfurt (Main), den 29. Oktober 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Die Geburt eines gesunden

Jungen

zeigen hoch erfreut an

6392

Apoth. Theissen u. Frau



Nachruf!

Im Kampfe fürs Vaterland ist infolge Krankheit unser langjähriges Mitglied, der Wehrmann

August Schwarz

gestorben.

Wir verlieren in demselben ein eifriges Mitglied von seltener Pflichttreue und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

6395

Westerburg, 4 Nov. 1915.

Der Vorstand der Freiwilligen
Feuerwehr Westerburg.

Bekanntmachung.

Ein herrenloser

Deutscher Schäferhund

wird am Samstag, den 6. d. Mts., vorm. 11 Uhr, auf dem Bürgermeisteramt öffentlich meistbietend versteigert, wozu Sie lustig hiermit eingeladen werden.

Westerburg, den 3. November 1915

Die Polizeiverwaltung. Rappel

Westerburger Zwieback
frisch & i

Wilhelm Seckatz, Bäckerei u. Conditorei

Steckenpferd-Seife

die beste Lilienmilch-Seife

für zarte, weiße Haut, St. 60 Pfg.

Dada-Krem

gegen rote und spröde Haut.

Tube 50 Pfg.

Im Felde

leisten bei Wind und
Wetter
vortreffliche Dienste

**Kaiser Brust
Caramellen**

mit den 3 Tannen

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Hals- und Brust-
entzündung, Krampf- und Reizhusten,
sowie als Vorbeugung gegen
Erkältungen daher hochwill-
kommen jedem Krieger!

6100

not. begl. Zeugnisse
von Ärzten und
Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.

Appetitstärkende
frischschmeckende Bonbons.

Boxen 25 Pfg., Dose 50 Pfg.

Arztbesuchung 15 Pfg., kein Porto

Sie haben in allen Apotheken
sowie bei:

Gustav Nickel, Westerburg.